



Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern

S a t z u n g

des

**Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern
e.V.
(BVMV e.V.)**



Inhaltsübersicht

| | |
|---|----|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft in Verbänden | 3 |
| § 3 Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 6 |
| § 5 Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen..... | 7 |
| § 6 Verbandsorgane..... | 9 |
| § 7 Gremien..... | 9 |
| § 8 Verbandstag..... | 9 |
| § 9 Präsidium..... | 13 |
| § 10 Wahlen, Bestätigung, Amtsausübung..... | 14 |
| § 11 Kassenprüfung..... | 14 |
| § 12 Mitgliedsbeitrag..... | 14 |
| § 13 Jugendtag..... | 15 |
| § 14 Rechtsausschuss | 16 |
| § 15 Änderung der Satzung | 16 |
| § 16 Auflösung | 16 |



Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV e.V.).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Rostock.
3. Der Verband wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen. Er ist im Amtsgericht unter Vereinsregisternummer 788 (VR 788) registriert.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verband ist ein eigenständiger, unabhängiger Sportverband auf dem Territorium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Zweck des Verbands ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Basketballsports in Mecklenburg-Vorpommern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Breiten- als auch des Leistungssports verwirklicht.
2. Der Verbandszweck soll insbesondere wie folgt verwirklicht werden:
 - Zusammenfassung der basketballinteressierten Vereine innerhalb seines Gebietes,
 - allseitige Förderung des Kinder- und Jugendsports,
 - Entwicklung des Freizeit- und Breitensports,
 - Unterstützung des Schul- und Studentensports,
 - Förderung und Durchführung des Wettkampf- und Leistungssports,
 - Förderung des Behindertensports,



Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern

- Gewinnung, Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern, sowie
 - Aufbau von Auswahlmannschaften.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Verbands. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.
4. Der Verband ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg Vorpommern e.V., der Basketball Regionalliga Nord e.V. und des Deutschen Basketball Bund e.V.. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Verbands kann jeder Verein sein, der dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. angehört. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Verbandes schriftlich zu beantragen, welche über die Aufnahme schriftlich entscheidet. Die Entscheidung ist den



Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern

antragstellenden Verein schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung kann der Verein innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Ablehnung schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand einlegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet sodann der unmittelbar dem Einspruch folgende Verbandstag abschließend.

3. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Ehrenmitglieder werden durch den Verbandstag auf Antrag des Präsidiums ernannt.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung ist gegenüber einem Präsidiumsmitglied des Verbandes zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang des Kündigungsschreibens ist der Zugang des Schriftstücks,

 - mit dem Tod des Ehrenmitglied Mitglieds bzw. der Liquidierung des ordentlichen Mitglieds,

 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband,

 - durch Liquidierung des Verbands,

 - durch Beendigung der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.,

 - durch Verlust der Gemeinnützigkeit des ordentlichen Mitglieds.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat (insbesondere Handeln entgegen des Verbandszwecks, Nichteinhaltung politischer oder weltanschaulicher Neutralität, keine Leistung von Zahlungen trotz Beitragspflicht) kann durch Beschluss des Präsidiums aus



dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Präsidium einlegen. Über den Ausschluss entscheidet sodann der dem Einspruch unmittelbar folgende Verbandstag abschließend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Leistungen des BVMV in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen und Entscheidungen des BVMV zu befolgen und nicht zuwider des Zwecks oder der politischen oder weltanschaulichen Neutralität des BVMV zu handeln. Soweit das Verbandsrecht des DBB sowie dessen Einzelfallentscheidungen auch für den BVMV verbindlich sind, sind die Mitglieder verpflichtet, diese an zu erkennen und zu erfüllen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung des DBB bestraft.
3. Soweit das Verbandsrecht des DBB und des BVMV für sie verbindlich ist, übertragen die Mitglieder ihre disziplinarische Ordnungsgewalt an die zuständigen Stellen des DBB und des BVMV. Dies betrifft die Einhaltung und Befolgung der Satzungen, der Ordnungen sowie von Beschlüssen, Ausschreibungen und Entscheidungen. Die Mitglieder unterwerfen sich und ihre Vereinsmitglieder insoweit auch der Rechtsprechung des DBB und des BVMV auf Grundlage der Rechtsordnung des DBB.



Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern

4. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit bei der Erreichung der Verbandsziele. Sie sind insbesondere verpflichtet, alle ihre Vereinsmitglieder dem LSB M-V für den BVMV als Landesfachverband zu melden, sofern diese als Funktionsträger, Spieler, Trainer oder Schiedsrichter im Basketball tätig sind.

§ 5 Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen

1. Der BVMV übt gegenüber seinen Organen und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Spielbetrieb das Weisungsrecht und die disziplinarische Ordnungsgewalt aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzungen und Ordnungen des DBB und des BVMV sowie deren Folgen.
2. Im Rahmen seiner disziplinarischen Ordnungsgewalt kann der BVMV gegen Organe und Funktionsträger des BVMV sowie gegen seine Mitglieder und deren Funktionsträger und Teilnehmer am Spielbetrieb bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Satzungen und Ordnungen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
 - Verwarnung;
 - Geld- und Ordnungsstrafe bis zu € 26.000;
 - Spielverlust für Mannschaften der Mitglieder;
 - Ausschluss vom Spielbetrieb
 - Sperre, Suspendierung, Lizenzentzug;
 - Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit;
 - Ausschluss.

Einzelheiten regeln die Ordnungen des DBB und des BVMV sowie der Strafenkatalog des BVMV.



Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern

3. Neben einer oder mehreren Ordnungsmaßnahmen können dem Betroffenen auch die Verfahrenskosten sowie sonstige Nebenkosten auferlegt und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme in den Verbandsorganen veröffentlicht werden.
4. Für die Ahndung und Verfolgung von disziplinarischen Ordnungstatbeständen oder Verstößen gegen das Verbandsrecht des DBB und des BVMV sind die in den Satzungen und Ordnungen des DBB und des BVMV genannten Organe und Funktionsträger zuständig.
5. Gegen Ordnungsmaßnahmen sind die in der Rechtsordnung des DBB vorgesehenen Rechtsmittel an die dort genannten Sportgerichtsinstanzen zulässig. Das Verfahren, nach dem Ordnungsmaßnahmen verhängt und durch die Organe der Verbandsrechtsprechung des DBB und des BVMV überprüft werden, ergibt sich aus der Rechtsordnung des DBB.
6. Werden Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen belegt, haftet das jeweilige Mitglied (Verein) oder die juristische Person, für die die einzelne Person tätig geworden ist, als Gesamtschuldner. Der mithaftende Verein oder die mithaftende juristische Person ist am Verfahren zu beteiligen. Ordnungsmaßnahmen sind unabhängig von dagegen erhobenen Rechtsmitteln sofort zu erfüllen, es sei denn, es sind Fristen gesetzt oder die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ist durch die angerufene Rechtsinstanz angeordnet. Wird die Ordnungsmaßnahme nach Fälligkeit nicht erfüllt, so können nach Mahnung weitere Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
7. Auf Antrag des Betroffenen kann der Präsident rechtskräftige, von einem Organ oder einem Funktionsträger des BVMV in Erfüllung von Verbandsaufgaben ausgesprochene Geld- und Ordnungsstrafen im



Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern

Gnadenweg erlassen oder ermäßigen. Vor einer Gnadenentscheidung ist die in der Sache zuletzt tätig gewesene Instanz zu hören. Das Gnadenrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Entscheidungen zu Spielwertungen. Die Gnadenentscheidung des Präsidenten schließt das verbandsinterne Rechtsverfahren wegen der Geld- oder Ordnungsstrafe in jeder Rechtsinstanz ab.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag,
2. das Präsidium, sowie
3. der Jugendtag

§ 7 Gremien

Der Verband kann zur Verwirklichung seines Verbandszwecks Gremien (Ausschüsse, Referate) bilden.

§ 8 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist als Versammlung der Mitglieder des BVMV das oberste Verbandsorgan.
2. Neben den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht teil das Präsidium, sowie die Vorsitzenden der Gremien.



Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern

3. Die Mitglieder werden vertreten durch ihren Präsidenten bzw. 1. Vorsitzenden oder durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ihres Vereins.
4. Der Verbandstag ist zuständig für alle Angelegenheiten des BVMV, die nicht durch diese Satzung der ausschließlichen Zuständigkeit des Präsidiums zugewiesen sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a. sie nimmt die Berichte des Präsidiums sowie der Gremien entgegen
 - b. sie entscheidet über
 - i. die Entlastung des Präsidiums auf Antrag der Kassenprüfer;
 - ii. den Haushaltsplan;
 - iii. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Immobilien;
 - iv. die Gründung oder die Auflösung von Gesellschaften bzw. den Erwerb oder die Veräußerung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen;
 - v. die Änderung der Satzung;
 - vi. die Änderungen der Jugendordnung;
 - vii. Bestimmung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach Maßgabe der Finanzordnung;
 - viii. Anträge; sowie
 - ix. die Auflösung oder Verschmelzung des Verbands.
 - c. sie wählt die Mitglieder des Präsidiums. Dem Recht zur Wahl entspricht das Recht zur Abwahl.
 - d. sie ernennt Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
5. Der Verbandstag tritt jährlich spätestens bis zum 31.05. eines Kalenderjahres zusammen. Die Einladungen erfolgt durch das Präsidium schriftlich, auch auf elektronischem Weg, beispielsweise per E-Mail, sowie durch



Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern

Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes (www.basketball-mv.de), so rechtzeitig, dass zwischen dem Tag ihrer Absendung und den Sitzungen eine Frist von mindestens 20 Tagen liegt. Mit der Einladung ist der für das laufende Geschäftsjahr gültige Mitgliederstand sowie Zahl und Aufteilung der stimmungsberechtigten Stimmen bekannt zu geben. Der Ankündigung ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge an den Verbandstag können bis zwei Wochen vorher, formlos und schriftlich, gestellt werden.

6. Darüber hinaus ist ein Verbandstag einzuberufen, wenn dies
 - a. vom Verbandstag, oder
 - b. der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beschlossen, oder
 - c. von einer Anzahl von Mitgliedern beantragt wird, die über mindestens $\frac{1}{3}$ der auf dem letzten Verbandstag festgestellten Stimmrechte verfügt.

Diese hat binnen 6 Wochen nach Erlass des Beschlusses bzw. Eingang des Antrags auf der Geschäftsstelle des BVMV stattzufinden.

7. Der Verbandstag wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Sie kann aber auch auf einen durch das Präsidium benannten Versammlungsleiter übertragen werden. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend und kein Versammlungsleiter durch das Präsidium bestimmt worden, wählt der Verbandstag einen Versammlungsleiter.
8. Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
9. Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch den Verbandstag gewählt. Ihm obliegt die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der



Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern

Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.

10. Eine Entlastung des Präsidiums durch den Verbandstag kann nur nach durchgeführter Kassenprüfung und vorgelegtem Kassenprüferbericht erfolgen.
11. Die ordentlichen Mitglieder haben je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist der höchste Mitgliederstand des vergangenen Jahres, der den zuständigen Stadt- bzw. Kreissportbünden als dem BVMV als Landesfachverband zugehörig gemeldet worden ist. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sowohl die Meldung der Mitgliedszahlen wie auch die Entrichtung der festgelegten Beiträge fristgerecht erfolgt ist. Einzelheiten regelt die Finanzordnung. Stimmenübertragung oder –bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
12. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn die Satzung oder das Gesetz sieht anderer Mehrheitserfordernisse vor. Maßgeblich ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen und nicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder auf dem Verbandstag. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.
13. Die Beschlüsse des Verbandstages werden in einem Ergebnisprotokoll protokolliert. Schriftliche Erklärungen können dem Protokoll beigefügt werden. Der Sitzungsleiter genehmigt das Protokoll durch seine Unterschrift und schickt dieses allen Teilnahmeberechtigten binnen vier Wochen zu. Einsprüche gegen das Protokoll können nur schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach dessen Absendung erhoben werden. Ihre Behandlung erfolgt auf dem nächsten Verbandstag.



14. Anträge zu Verbandstagen vom Präsidium, von Mitgliedern und vom Jugendtag eingebracht werden.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem/der Präsidenten/in,
 - b. der/die Vizepräsident/in und,
 - c. der/die Schatzmeister/in.
 - d. dem/der Sportwart/wärтин
 - e. dem/der Jugendwart/wärтин
 - f. dem/der Train- und Lehrwart/wärтин
 - g. dem/der Rechtswart/wärтин
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandstags. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verband außergerichtlich und gerichtlich jeweils zu zweit gemeinschaftlich.
4. Alle Präsidiumsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.
5. Die Haftung des Präsidiums und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.



§ 10 Wahlen, Bestätigung, Amtsausübung

1. Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagen wird und sich mit seiner Kandidatur mündlich, fernmündlich oder schriftlich (Brief, Fax, Email) einverstanden erklärt hat. Die persönliche Anwesenheit des Kandidaten ist erwünscht, aber nicht erforderlich.
2. Die regelmäßige Amtszeit der Präsidiumsmitglieder, der Mitglieder des Rechtsausschusses und endet mit dem Abschluss des jeweiligen Wahlvorgangs auf dem nächsten dafür vorgesehenen Verbandstag. Das Präsidium und der Rechtsausschuss werden vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Kann in einem Verbandsorgan ein Amt durch Wahl nicht besetzt werden, scheidet ein Mitglied vor seiner Amtszeit aus, wird es abberufen oder ist es dauernd verhindert das Amt auszuüben, so kann das Präsidium das freie Amt bis zur nächsten regelmäßigen Wahl kommissarisch besetzen.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl erfolgt offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Wahl fordert.

§ 11 Kassenprüfung

Der Verbandstag wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen. Rechtszeitig vor dem Verbandstag hat eine Prüfung der Kassenführung zu erfolgen, über die dem Verbandstag schriftlich zu berichten ist. Nur eine/r der beiden Kassenprüfer/innen kann einmal für das darauf folgende Geschäftsjahr



wieder gewählt werden. Die Kassenprüfer haben auch das Recht, jederzeit unangemeldet eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die aufzubringenden finanziellen Leistungen der Vereine werden durch den ordentlichen Verbandstag für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Unterbleibt die Neufestlegung der Höhe dieser Leistungen im Verlauf danach kommender Verbandstage, so bleibt die Höhe der einmal festgesetzten jährlichen Beiträge bis zum Beschluss durch den nächsten Verbandstag bestehen.

§ 13 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist die Versammlung der Mitgliedsvereine BVMV zur gemeinsamen Planung der Jugendarbeit im Verband.
2. Der Jugendtag tritt jährlich, spätestens bis zum Verbandstag, zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.
3. Zum Jugendtag ist durch den Jugendwart oder im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des BVMV-Jugendausschusses, einzuladen.
4. Der Jugendtag hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Jugendwartes
 - b. Wahl (bzw. Abwahl) des Jugendwartes und etwaige Ausschüsse
 - c. Entlastung
 - d. Behandlung und Beschlussfassung der Anträge, sowie
 - e. Einbringung eigener Anträge in den Verbandstag.
5. Die Bestimmungen zum Verbandstag gelten im Übrigen entsprechend.
6. Der Jugendtag gibt sich unter Beachtung der Satzung des BVMV eine eigene Jugendordnung.



§ 14 **Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss besteht aus dem Rechtswart des BVMV als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die vom Verbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Aufgrund vorzeitigen Ausscheidens. Werden nicht mehr besetzte Stellen, werden durch Neuwahlen auf dem nächsten Verbandstag für die restliche Amtszeit ergänzt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Mitgliedsvereine angehören und sollten Volljuristen sein. Sie sind nicht an Weisungen gebunden. Der Rechtsausschuss entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Organen des Verbandes, soweit diese die Satzung oder die Ordnungen betreffen und wird nach Maßgabe der Rechtsordnung tätig.

§ 15 **Änderung der Satzung**

Die Satzung kann durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf dem Verbandstag geändert werden.

§ 16 **Auflösung**

Durch Beschluss kann der dazu einberufene Verbandstag, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der möglichen Stimmen, der Verband aufgelöst werden. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB M-V), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ist der Landessportbund Mecklenburg-



Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern

Vorpommern e.V. (LSB M-V) nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, befindet der Verbandstag mit dem Auflösungsbeschluss über die gemeinnützige Körperschaft, die das Verbandsvermögen erhalten soll. Diese Körperschaft darf das Verbandsvermögen ebenfalls nur zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Die vorliegende Satzung wurde am ... durch den Verbandstag verabschiedet.